

## Betriebsratsarbeit voll digital – geht das?

Elektronischer Rechtsverkehr, elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, elektronische Gesundheitskarte, e-Rechnung usw. usw. Die Arbeit und die Kommunikation in Unternehmen werden zunehmend digitaler. Papier verschwindet aus den Büros und wird durch rein digitalisierte Prozesse ersetzt. Ist das auch für den Betriebsrat möglich? Und wie kann das rechtssicher umgesetzt werden? Diese Fragen beantworten wir im Folgenden.

### Inhalt

1.	<b>GESCHICHTLICHER/RECHTLICHER HINTERGRUND</b>	2
2.	<b>EES, FESS, QES – WAS IST DAS? GESETZLICHE VORGABEN</b>	3
3.	<b>WO BEKOMME ICH EINE QES HER? ICH HABE SCHON EINE!</b>	4
4.	<b>TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN UND UMSETZUNG IM BETRIEB</b>	5
5.	<b>WIE ERFOLGT DIE SIGNATUR EINES DOKUMENTS?</b>	6
6.	<b>WEITERGEHENDE INFORMATIONEN</b>	6
7.	<b>FAZIT</b>	6

# Elektronische Signatur in der BR-Arbeit

## 1. Geschichtlicher/rechtlicher Hintergrund

Am 14.06.2021 ist das Betriebsrätemodernisierungsgesetz in Kraft getreten. Inhalt der Änderungen war unter anderem die Aufnahme von Regelungen zur qualifizierten elektronischen Signatur von Beschlüssen der Einigungsstelle (§ 76 Abs. 3 S. 4 BetrVG) und bei dem Abschluss von Betriebsvereinbarungen (§ 77 Abs. 2 S. 3 BetrVG).

Gesetzliche Grundlage sind hier einerseits § 126a BGB und andererseits die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (kurz eIDAS-Verordnung).

Am 01.07.2016 ist die eIDAS-Verordnung in Kraft getreten. Neben einer Neuregelung elektronischer Signaturen zählen dazu auch Dienste rund um elektronische Siegel und Zeitstempel, Zustellung elektronischer Einschreiben und Webseiten-Zertifikate. Die eIDAS-Verordnung enthält verbindliche europaweit geltende Regelungen in den Bereichen „Elektronische Identifizierung“ und „Elektronische Vertrauensdienste“.

Mit der Verordnung werden einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste geschaffen. Als EU-Verordnung ist diese unmittelbar geltendes Recht in allen 28 EU-Mitgliedstaaten sowie im Europäischen Wirtschaftsraum.<sup>1</sup>

§ 126a BGB wurde am 01.08.2021 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt und erlaubt es, die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form zu ersetzen, außer es erfolgt ein ausdrücklicher Ausschluss der elektronischen Form im Gesetz.

<sup>1</sup> [BSI - eIDAS Verordnung](#)

# Elektronische Signatur in der BR-Arbeit

## 2. EES, FESS, QES – Was ist das? Gesetzliche Vorgaben

Was bedeutet das jetzt für die Betriebsratsarbeit? Können Protokoll, Anwesenheitsliste und Betriebsvereinbarungen elektronisch signiert werden? Hier ist wichtig zu wissen, dass es unterschiedliche Signaturen gibt. Nicht jede erfüllt die Sicherheitsanforderungen, die für eine rechtliche Verbindlichkeit ausreicht.

### ► Einfache elektronische Signatur (EES):

Definition: Eine EES kann in vielen Formen auftreten, wie z. B. durch das Setzen eines Häkchens in einem Kästchen, das Eintippen eines Namens oder das Einfügen eines Scans einer handschriftlichen Unterschrift. Rechtliche Verbindlichkeit: Sie hat eine geringe bis gar keine rechtliche Verbindlichkeit und kann leichter angefochten werden, da sie nicht unbedingt den Identitätsnachweis des Unterzeichners garantiert. Sie unterliegt keinerlei gesetzlicher Regelung.

### ► Fortgeschrittene elektronische Signatur (FES):

Definition: Für die FES gibt es gesetzliche Festlegungen in der eIDAS-VO, dem Vertrauensdienstegesetz und der eIDAS-Durchführungsverordnung.

Fortgeschrittene Signaturen können jeweils eindeutig einer bestimmten Person zugeordnet werden. Die FES basiert auf einem einmaligen, geheimen Schlüssel, der vom Signaturhersteller zusammen mit der mit der Signatur verknüpften Person erstellt wurde. Es kann zusätzlich auch noch ein digitales Zertifikat zugeordnet sein. Werden Dokumente mit einer FES signiert, kann festgestellt werden, von wem es signiert und ob es verändert wurde. Rechtliche Verbindlichkeit: Sie hat eine höhere rechtliche Verbindlichkeit als die EES, da sie sicherstellt, dass die Signatur eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet werden kann und die Integrität der Daten gewährleistet ist. Grundsätzlich kann mit einer fortgeschrittenen Signatur wirksam ein Vertrag abgeschlossen werden. Ein Ersatz der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform ist mit ihr nicht möglich.

### ► Qualifizierte elektronische Signatur (QES):

## Elektronische Signatur in der BR-Arbeit

Definition: Eine QES ist die höchste Stufe der elektronischen Signatur und muss von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter erstellt werden. Sie verwendet eine qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit (z. B. ein Hardwaregerät) und erfüllt strenge rechtliche Anforderungen. Rechtliche Verbindlichkeit: Eine QES hat die gleiche rechtliche Wirkung wie eine handschriftliche Unterschrift und ist in der EU und anderen Rechtsordnungen als solche anerkannt. Mit einer QES kann die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform ersetzt werden, § 126a BGB. Somit ist mit ihr auch digitale BR-Arbeit möglich.

### **3. Wo bekomme ich eine QES her? Und was mache ich, wenn ich schon eine habe?**

Für die Erstellung einer QES benötigt man eine Signaturkarte (= Hardware) und einen PIN. Bei verschiedensten Diensteanbietern kann man sich eine solche Signaturkarte gegen Entgelt erstellen lassen. Jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin in Deutschland besitzt aber bereits eine Signaturkarte – und zwar den amtlichen Personalausweis oder den amtlichen Aufenthaltstitel. Beide Ausweisdokumente beinhalten einen sogenannten Fernsignatur, mit der es möglich ist eine QES zu erstellen. Bereits bei der Herstellung des Ausweisdokuments wird ein Chip implementiert, der es ermöglicht mit einer QES im sogenannten Fernsignaturverfahren eine Datei zu unterzeichnen. Dieser Chip wird immer in dem Ausweisdokument eingefügt, egal ob das der Ausweisinhaber beantragt oder nicht. Um die elektronischen Fähigkeiten des Ausweises nutzen zu können, muss man eine PIN (Persönliche Identifikationsnummer) beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragen. Diese sorgt dann dafür, dass die Onlinefunktionen des Ausweises freigeschaltet und dem jeweiligen Ausweisinhaber auch die notwendige PIN übersandt wird.

# Elektronische Signatur in der BR-Arbeit

## 4. Technische Voraussetzungen und Umsetzung im Betrieb

Um eine QES erstellen zu können, benötigt man in der Regel

- eine Signaturkarte, einen Personalausweis oder einen Aufenthaltstitel
- einen handelsüblichen Kartenleser (z. B. von Reinert SCT, Kobil u. ä.)
- ein NFC-fähiges Smartphone
- die AusweisApp2 für das Smartphone (gibt es kostenlos im Appstore bei Google und Apple)
- eine (kostenpflichtige) Signatursoftware für den Computer

Die Signatursoftware gibt es entweder als Serverlösung für den gesamten Betrieb oder als Software für den Einzelarbeitsplatz (z. B. im Betriebsratsbüro).

Softwareanbieter sind unter anderem:

- Adobe (Adobe Acrobat Sign) <https://www.adobe.com/de/sign/pricing/plans.html>
- DocuSign <https://www.docusign.com/de-de>
- d.velop <https://www.d-velop.de/software/digitale-unterschrift>
- FP Sign <https://www.fp-sign.com/de/>
- XiTrust (MOXIS) <https://www.xitrust.com/moxis/>
- nepatec (eDocBox) <https://www.nepatec.de/edocbox/>
- inSign <https://www.getinsign.de/>
- intarsys <https://www.intarsys.de/> secrypt <https://www.secrypt.de/>
- SecCommerce <https://seccommerce.com/secsigner/>

### 5. Wie erfolgt die Signatur eines Dokuments?

In der Regel funktioniert die Software so, dass der Nutzer (z. B. der Betriebsratsvorsitzende) ein Dokument (z. B. das Protokoll der letzten BR-Sitzung) erstellt. Standard wird die Erstellung eines PDF-Dokuments sein. Dann wird über eines der oben genannten Programme der Signaturvorgang ausgelöst. Die Signatur erfolgt unter der Nutzung von Smartphone und dem Personalausweis oder mittels des Kartenlesers. Es wird das Dokument mit einer QES versehen. Das Protokoll des Betriebsrats ist somit durch den Betriebsratsvorsitzenden unterzeichnet worden. Er kann dann dieses qualifiziert elektronische Dokument an ein weiteres Betriebsratsmitglied senden, damit dieses ebenfalls das Protokoll qualifiziert elektronisch unterschreibt. Die Erfordernisse an ein ordnungsgemäß erstelltes und insbesondere unterschriebenes Dokument (Protokoll der Betriebsratssitzung) sind in diesem Moment erfüllt (§ 34 Abs. 1 S. 3 BetrVG). In § 34 Abs. 1 S. 3 BetrVG ist die elektronische Form nicht ausgeschlossen. Sämtliche durch den Betriebsrat erstellten Dokumente können somit in elektronischer Form erstellt und qualifiziert elektronisch signiert werden. Hierdurch ist gesichert, dass die Dokumente fälschungssicher elektronisch gespeichert und archiviert werden können. Dadurch ist eine volldigitale Arbeitsweise des Betriebsrats ohne Medienbrüche möglich.

### 6. Weitergehende Informationen

- Fernsignaturen mit dem Online-Ausweis: [Personalausweisportal - eIDAS-konforme Fernsignatur mit eID](#)
- Elektronischer Aufenthaltstitel: [Der elektronische Aufenthaltstitel](#)
- sign-me – Qualifizierte elektronische Signatur Ein Service der D-Trust - Bundesdruckerei-Gruppe: [GetMemoVault DE V12 B6 16x9 VO4](#)

### 7. Fazit

Betriebsratsarbeit voll digital – geht das? Ja das geht!